

Die Fischerei-Fehde. Wir haben schon wiederholt über den Ausgang des vielbesprochenen Processes berichtet. Der „Kölnischen Volksztg.“ werden jetzt darüber noch folgende Einzelheiten gemeldet:

Bonn, 23 Dec. Ein interessanter Fischerei-Grenz-Proceß ist vor einiger Zeit von Neuem zwischen der uralten Fischerei-Gesellschaft zu Bergheim a. d. Sieg und einer Anzahl von Fischern aus dem an der Siegmündung gelegenen Ort Mondorf ausbrochen. Der Streit, bei welchem es sich um die Ausübung der früher sehr ergiebigen Lachs-Fischerei im untern Lauf der Sieg handelt, hat eine eigenthümliche Vorgeschichte. Elf Bergheimer Fischer erhielten vor 800 Jahren von dem damaligen reichsunmittelbaren Stifte Bilich die diesem zustehende Ausübung der Fischerei im Rhein und in der Sieg mit ihren Nebengewässern unter der Bedingung übertragen, jeden dritten gefangenen Fisch an das Stift abzuliefern. Die Fischereigerechtfame ging im Rhein von der Kupferaasse in Beuel bis zur Kirchgaße in Mondorf und in der Sieg von der Grenze der Gerichtsbarkeit der Abtei Siegburg bis nach der Kirchgaße in Mondorf. Diese Grenzen sind angegeben in den im Besitz der Bergheimer Fischerei-Gesellschaft befindlichen alten Urkunden, und zwar in einem Auszug aus dem bergischen Bestätigungsbuch von 1523, in den Bestätigungs-Urkunden der Kaiser Otto IV. und Karl V., in zwei Weisthümern des Stifts Bilich aus dem vorigen Jahrhundert und in verschiedenen gerichtlichen Erkenntnissen und Auszügen aus Archiven. Von den elf Fischerstämmen, in denen nur die männlichen Mitglieder erberechtigt sind, ist einer ausgestorben. Die Nachkommen der übrigen zehn Stämme bilden die heutige Bergheimer Fischerei-Gesellschaft. Bei Auflösung des Deutschen Reiches zu Anfang dieses Jahrhunderts fiel, laut Reichsdeputations-Beschluß, das Stift Bilich an den Herzog von Nassau-Usingen, welcher von der Gesellschaft nun auch den dritten Fisch erhielt, später aber diese Abgabe in eine Rente umwandelte. Hierbei blieb es auch, als Bilich an das Großherzogthum Berg und 1815 an Preußen fiel. Die genannten Regierungen haben die Gerechtfame und verbrieften Grenzen der Gesellschaft stets anerkannt. Im Jahre 1850 wurde das dem Fiscus zustehende Drittel der Fischerei von der Gesellschaft für 600 Thaler angekauft und in dem betreffenden Vertrag die Grenze, wie oben angegeben, festgesetzt. Seit 200 Jahren haben die Mondorfer Fischer wiederholt die Gerechtfame der Bergheimer Gesellschaft beanstandet und deshalb langwierige Prozesse geführt, aber bisher mit wenig Erfolge. Auch jetzt sind wieder Grenzstreitigkeiten entstanden, indem die Mondorfer eine oberhalb der Kirchgaße durch die Hochfluthen der Sieg verursachte Kiesablagerrung, wo die meisten Lachse gefangen werden, als ihr Eigenthum beanspruchen. Sie streuten deshalb Klage an und forderten, da die Bergheimer schon 20 Jahre an der fraglichen Stelle gefischt haben, eine Entschädigung von 10,000 Mk. Die Civilkammer des hiesigen Landgerichts hat in der Sitzung vom 5. ds. den Mondorfern die streitige Stelle zugesprochen, der Bergheimer Gesellschaft die Proceßkosten auferlegt, die Kläger jedoch mit ihrer Entschädigungsforderung abgewiesen. Darob herrschte in Mondorf großer Jubel, Böllerschüsse wurden gelöst, Fahnen ausgehängt und ein großes Trinkgelage veranstaltet. Die Bergheimer wollen die Entscheidung des Oberlandesgerichts anrufen.